

CLEVER VORSORGEN – GUT LEBEN

Die Pensionierung planen

Die Mehrheit verabschiedet sich aus dem Berufsleben, wenn die erste AHV-Rente winkt. Wer es sich leisten kann, wählt die Frühpensionierung. So oder so: Durch eine frühzeitige Planung lassen sich im Rentenalter noch viele Wünsche erfüllen.

Christian Nussbaumer*

24.10.2022, 17:21 Uhr

Merken Drucken Teilen



Sorgenfrei in die Zukunft als Rentner blicken: Mit einer sorgfältigen Planung ist das möglich.

Bild: Getty

Wie steht es um meine finanzielle Situation nach der Pensionierung? Das ist die Kernfrage. Wichtig ist, dass diese Frage nicht auf die lange Bank geschoben wird. Idealerweise beginnt man 50 bis 55 Jahren damit, sich erste Gedanken zu machen. Dazu dient eine Auslegeordnung, bei der man sich zusammenstellt, was einem zum Zeitpunkt der Pensionierung auf der Einnahmenseite voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. Das umfasst einerseits das private Vermögen, also Kontoguthaben, Wertschriften oder Immobilienbesitz. Hinzu kommen die eigentlichen Vorsorgegelder, also Kapitalien oder Renten, die aus AHV, der beruflichen oder privater Vorsorge zu erwarten sind. Dafür bestellt man bei der Ausgleichskasse einen AHV-Auszug, konsultiert den jährlichen Vorsorgeausweis der beruflichen Vorsorge und den Jahresauszug der privaten Vorsorge (Säule 3a). Damit sind die wichtigen Grundlagen für eine grobe Auslegeordnung beisammen.

Möglichst früh ein Budget erstellen

Wenn jemand früh abschätzen kann, wie viel ihr oder ihm nach der Pensionierung finanziell voraussichtlich zur Verfügung steht, ist das eine wertvolle Information. Richtig aussagekräftig werden die ermittelten Werte, wenn man sich auch schon Gedanken zur Ausgabenseite macht. Wie will man sein Leben nach der Pensionierung gestalten und was bedeutet dies finanziell? Es lohnt sich, ein Budget zu erstellen um festzustellen, ob die Einnahmen die Ausgaben decken werden. Je früher man seine Vorsorgesituation als Ganzes überblickt, desto mehr Spielraum bleibt, um Anpassungen einzuleiten und Lücken zu schliessen.

Fünf Jahre vor der Pensionierung

Ungefähr fünf Jahre vor der Pensionierung sollte geprüft werden, ob man die Wohnsituation so beibehalten möchte, wie sie ist. Es sollte auch evaluiert werden, ob die Hypothek zum Pensionierungszeitpunkt ganz oder teilweise amortisieren werden soll. Jetzt ist es auch an der Zeit, einen detaillierten Finanzplan zu erstellen: mit Einnahmen, Ausgaben und der langfristigen Vermögensentwicklung. Es gilt abzuklären, welchen Teil der Pensionskasse (2. Säule) man als Kapital beziehen kann. Hierbei muss man die Vor- und Nachteile von Renten- gegenüber Kapitalbezug sorgfältig abwägen und rechtzeitig entscheiden. Die Anmeldefrist für einen Kapitalbezug kann bis zu drei Jahre betragen.

Wer übrigens die Bezüge aus der 2. und 3. Säule über mehrere Jahre staffelt, profitiert teilweise von einer hohen Steuerersparnis.

Zudem besteht jetzt vielleicht noch die letzte Möglichkeit für einen Einkauf in die Pensionskasse? Hier ist zu beachten, dass nach einem Einkauf eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gilt. Aus steuerlicher Sicht ist ein Kapitalbezug auf Dauer vorteilhafter als eine Rente, die man vollumfänglich als Einkommen versteuern muss. Der Kapitalbezug wird nur einmalig besteuert, und zwar separat vom übrigen Einkommen zu einem tieferen Satz. Bei Langlebigkeit wiederum fährt man mit einer Rente besser. Für viele Pensionierte ist die beste Variante eine Kombination aus Kapitalbezug und Rente. Kapital aus der Säule 3a kann man sich

bis zu fünf Jahre vor dem regulären AHV-Alter auszahlen lassen, genau wie Guthaben auf Freizügigkeitskonten oder -policen. Wer übrigens die Bezüge aus der 2. und 3. Säule über mehrere Jahre staffelt, profitiert teilweise von einer hohen Steuerersparnis. Zu beachten ist, dass es hier grosse kantonale Unterschiede gibt.

Die letzten 12 Monate vor der Pensionierung

Mindestens ein Jahr vor dem Pensionierungszeitpunkt sollten man die Vermögensumschichtung und die Anpassung der Anlagestrategie angehen. Die Hypothek muss rechtzeitig gekündigt werden, wenn die (teilweise) Rückzahlung geplant ist. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch der Nachlass mittels Testament, Ehe- oder Erbvertrag geregelt werden, umso mehr, wenn man das Pensionskassenguthaben als Kapital beziehen möchte. Mindestens drei Monate vor dem letzten Arbeitstag muss man bei der AHV-Zweigstelle die Pensionierung anmelden. Zu guter Letzt sollte man prüfen, ob die Rente pünktlich auf dem Bankkonto eintrifft.



Christian Nussbaumer, Mitglied der Geschäftsleitung, Schweizerischer Treuhänderverband Treuhand Suisse